

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wehnde

Aufgrund des § 18 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde in seiner Sitzung am 24. Oktober 2006 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für folgende öffentliche Einrichtungen:

1. Saal
2. Raum der freiwilligen Feuerwehr

§ 2 Benutzer

Die Gemeinde stellt Räumlichkeiten dieser Einrichtungen

- den ortsansässigen Vereinen, Organisationen und Verbänden, die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen,
- Gebietskörperschaften und öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
- Handelstätigkeiten, welche den Räumlichkeiten entsprechen,
- Privatpersonen für Familienfeiern

nach Maßgabe der Entgeltordnung (Anlage) zur Verfügung.

§ 3 Art und Umfang der Gestattung

1. Die Gemeinde Wehnde erlaubt die Benutzung der Einrichtung auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest. Der Antrag ist schriftlich vom Benutzer an die Gemeinde zu stellen. Der Antrag kann höchstens 1 Jahr vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden (volljährige Personen), jedoch mindestens zwei Wochen vorher.

Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Nutzungsberechtigten,
 - Benennung eines geschäftsfähigen Ansprechpartners,
 - Kommunikationsdaten des Nutzungsberechtigten,
 - Termin, Zeitraum und Dauer der gewünschten Nutzung,
 - Art der Nutzung,
 - Anzahl der Teilnehmer und Gäste.
2. Nach Erteilung der Nutzungserlaubnis erfolgt die aktenkundige Schlüsselübergabe in Verbindung mit der Übergabe sonstiger Gebrauchsgegenstände durch den vom Bürgermeister Beauftragten sowie die Einweisung für die zu bedienenden Geräte und Anlagen.
 3. Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; hierüber entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde. Der Gemeinderat ist im Anschluss davon in Kenntnis zu setzen. Das gilt auch bei nichtordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtung, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung.
 4. Benutzer, die wiederholt die Einrichtung unsachgemäß benutzen und gegen diese Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
 5. Die Gemeinde Wehnde hat das Recht, die genannten Einrichtungen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
 6. Maßnahmen, die nach den Absätzen 3 – 5 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.
 7. Ein Anspruch auf Benutzung der Einrichtungen oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

§ 4

Rechte und Pflichten der Benutzer

1. Der Benutzer darf die Einrichtung zu dem vereinbarten Zweck nutzen. Die Überlassung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Eine Überlassung an Minderjährige wird nicht gestattet.
2. Der Benutzer nutzt die Einrichtung auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung. Ein geschäftsfähiger Verantwortlicher (Nutzungsberechtigter)/ Vertrauensperson hat die Aufsicht über die Benutzung.

3. Der Benutzer hat die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Boden, Wände, Fenster, Türen, Einrichtungsgegenstände und die zum jeweiligen Objekt gehörenden Außenanlagen. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers, sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können.

Sämtliche Ein- und Umbauten sind anzuzeigen, zu genehmigen und nach der Veranstaltung zu beseitigen.

4. Die Benutzer haben der Gemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die auch dafür Sorge trägt, dass nach der Veranstaltung Einrichtungsgegenstände und Licht abgeschaltet sind.

Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Zugangstüren abgeschlossen werden. Soweit Schlüssel übergeben werden, haftet sie dafür, dass dieser nicht mißbräuchlich benutzt wird.

5. Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Einrichtungsgegenstände und sonstiges Inventar der Einrichtungen in derzeitigem Zustand.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.

6. Nach Veranstaltungsende ist eine Grundreinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände vom Benutzer durchzuführen. Die ordnungsgemäße Übergabe der benutzten Räumlichkeiten und deren Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie eine Besichtigung der Außenanlagen hat durch den Benutzer und dem Vertreter der Gemeinde bis zum Tag nach der Benutzung zu erfolgen.

Die Uhrzeit dafür wird gemeinsam vereinbart. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister.

Bei Benutzung der Räume über mehrere Tage hat eine tägliche Zwischenreinigung zu erfolgen. Erfolgt keine Reinigung der Räume durch den Benutzer, wird diese durch die Gemeinde veranlaßt.

Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Benutzer ein zusätzlicher Reinigungsbetrag, in Höhe von 25,00 Euro je angefangene Stunde pro Reinigungskraft, an die Gemeinde zu entrichten.

7. Beschädigungen und Verluste von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen aufgrund der Benutzung sind sofort der Gemeinde oder dessen Beauftragten anzuzeigen.

§ 5 **Rücktritt von der Nutzung**

1. Die Gemeinde Wehnde ist bei einer einmaligen oder regelmäßigen Nutzung berechtigt, vom Mietvertrag ganz oder teilweise (terminbezogen) zurückzutreten, wenn dies aus unvorhersehbaren Gründen mit Rücksicht auf den Widmungszweck der öffentlichen Einrichtung oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl dringend notwendig ist.

Sofern kein Ersatztermin gefunden wird, erstattet die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten ein bereits entrichtetes Benutzungsentgelt vollständig oder anteilig. Im Übrigen ist sie nicht entschädigungspflichtig.

2. Die Gemeinde Wehnde ist berechtigt, ganz oder teilweise (terminbezogen) vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn der Nutzungsberechtigte gegen die Bestimmungen des Mietvertrages und dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstößt, insbesondere bei unsachgemäßer oder zweckentfremdeter Nutzung. Zur Rückzahlung des bereits gezahlten Benutzungsentgeltes ist sie nicht verpflichtet. Sie ist nicht entschädigungspflichtig.
3. Der Nutzungsberechtigte kann jederzeit vom Mietvertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Von seiner Pflicht zur Zahlung des Benutzungsentgeltes wird er jedoch nur frei, wenn er den Rücktritt mindestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Benutzung gegenüber der Gemeinde Wehnde erklärt. Die Gemeinde erstattet ein bereits gezahltes Benutzungsentgelt ganz oder anteilig.

§ 6 **Hausrecht, Verstöße gegen Nutzungsbestimmungen**

1. Die Gemeinde Wehnde, vertreten durch den Bürgermeister, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen. Sie übt das Hausrecht aus.

Den Anordnungen des Bürgermeisters, seines gesetzlichen Vertreters und der von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten.

2. Der Benutzer hat dem Bürgermeister, dessen Stellvertreter und den vom ihm beauftragten Personen während der Benutzungszeit den uneingeschränkten Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen zu gewähren. Der Bürgermeister, dessen Stellvertreter und die von ihm beauftragten Personen sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung durch den Nutzungsberechtigten zu untersagen, wenn gegen den Mietvertrag oder diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wurde bzw. wenn ein solcher Verstoß unmittelbar zu befürchten ist oder dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.
3. Die Gemeinde darf im Falle einer Nutzungsuntersagung wegen eines Verstoßes bzw. drohenden Verstoßes gegen den Mietvertrag oder diese Benutzungs- und Entgeltordnung das vereinbarte Entgelt weiter beanspruchen.

§ 7
Haftung

1. Der Benutzer stellt die Gemeinde Wehnde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Die Gemeinde haftet dem Benutzer nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe oder anderen von Benutzern abgestellten oder mitgebrachten Sachen.

2. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß sich über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt sind. Andernfalls ist die Gemeinde berechtigt, die Benutzung der Einrichtung zu verweigern.
3. Die Haftung der Gemeinde als Mieter für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß bleibt hiervon unberührt.
4. Der Benutzer haftet der Gemeinde, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, am Gebäude, den Zugangswegen, baulichen Anlagen, Ausrüstungen und Gebrauchsgegenständen durch die Benutzung entstehen.

§ 8
Voraussetzungen der Gestattung, Benutzungsentgelt

1. Mit der Benutzung der im § 1 festgelegten Einrichtungen unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.
2. Für die Benutzung der Räumlichkeiten sind Entgelte und sonstige Kosten nach der Entgeltordnung zu entrichten.
3. Der Benutzer versichert, dass Veranstaltungen beim Ordnungsamt angezeigt sind und eventuell notwendige Genehmigungen, wie z. B. Ausschankgestattung und Sperrzeitverkürzungen, vorliegen.

§ 9
Inkrafttreten

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wehnde tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung für öffentliche Räume der Gemeinde Wehnde vom 15.12.2004 sowie die Benutzungs- und Entgeltordnung für den Gemeindesaal der Gemeinde Wehnde vom 05. Mai 2006 außer Kraft.

Wehnde, den 25. Oktober 2006



Sieber
Bürgermeister

Entgeltordnung

für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wehnde

§ 1

Geltungsbereich

Für die Nutzung folgender öffentlichen Einrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben:

1. Saal
2. Raum der freiwilligen Feuerwehr

§ 2

Entgeltpflichtige Veranstaltungen

1. Entgeltpflichtig sind alle privaten, gewerblichen und kulturellen Veranstaltungen.
2. Das Entgelt für die Nutzung beträgt für:
 - a) den Gemeindesaal
für Vereine (öffentlich, mit Eintritt) **100,00 Euro pro Tag**
für private Nutzung **150,00 Euro pro Tag**
 - b) den Raum der freiwilligen Feuerwehr
pro Tag **75,00 Euro pro Tag**
für mehrtägiger Nutzung je weiteren Tag **35,00 Euro pro Tag**

In besonderen Fällen werden tatsächlich angefallene Kosten berechnet.

§ 3

Entgeltfreie Veranstaltungen

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsentgelte erhoben:

- a) Gemeinderatssitzungen und alle Veranstaltungen im Interesse der Gemeinde,
- b) Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinderates,
- c) vom Bürgermeister einberufenen Bürgerversammlungen,
- d) Veranstaltungen im öffentlichen Interesse, die von der Gemeindeverwaltung oder dem Bürgermeister durchgeführt werden,

- e) alle Vereine und Verbände der Gemeinde Wehnde können jährlich eine entgeltfreie Feier/ Veranstaltung durchführen,
- f) Sportveranstaltungen, Trainings- und Übungsstunden der Vereine der Gemeinde Wehnde

§ 4 **Sonstige Entgelte**

1. Die Reinigung der Räume hat lt. Benutzungsordnung jeder Benutzer selbst vorzunehmen. Ausnahmeregelungen müssen vom Bürgermeister genehmigt werden. Erfolgt keine Reinigung der Räume durch die Benutzer, wird die Reinigung durch die Gemeinde durchgeführt. Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Benutzer ein Betrag - je nach Aufwand (mindestens 25,00 Euro je angefangene Stunde pro Reinigungskraft) an die Gemeinde zu entrichten.
2. Bei allen unter § 3 Nr. a bis d aufgeführten gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und die dabei anfallenden Kosten. Bei Veranstaltungen nach § 3 Nr. e bis f ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zuständig.

§ 5 **Ausleihe von Gegenständen**

Einrichtungsgegenstände wie Tische und Stühle werden nicht verliehen. Ausnahmen sind durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

§ 6 **Billigkeitsmaßnahmen**

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat bei kulturellen Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und Einrichtungen mit Eintrittsgelderhebung auf Antrag und Darlegung der Gründe, eine Stundung, teilweise bzw. gesamten Erlass der Entgelte gewähren.

§ 7
Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit

1. Der Benutzer entrichtet für die Überlassung der Einrichtung ein Benutzungsentgelt gemäß der Entgeltordnung (§ 2 – 4).
2. Das Benutzungsentgelt ist spätestens 1 Woche vor Benutzungsbeginn fällig und ist auf das Konto der Gemeinde Wehnde einzuzahlen. In Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.
3. Die Gemeinde erhebt vor jeder Veranstaltung eine Kautionshöhe von 50,00 Euro. Diese wird zurückgezahlt, wenn die Reinigung der Räume ordnungsgemäß erfolgte. Andernfalls wird sie einbehalten, um mit diesem Betrag die Reinigungskosten zu begleichen.
4. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Ersatzleistungen

Bei Beschädigung oder Verlust von Einrichtungsgegenständen sind die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Reparatur durch den Nutzer zu erstatten.

Bei Verlust von Schlüsseln sind auch die Kosten für eventuell notwendigen Schloss-austausch zu tragen. Die tatsächlichen Kosten werden durch die Gemeinde Wehnde belegt und nachgewiesen.

§ 9
Inkrafttreten

1. Die Nutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wehnde tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung für öffentliche Räume der Gemeinde Wehnde vom 15.12.2004 sowie die Nutzungs- und Entgeltordnung für den Gemeindesaal der Gemeinde Wehnde vom 05. Mai 2006 außer Kraft.

Wehnde, den 25. Oktober 2006



Sieber
Bürgermeister